

# Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg

für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und  
Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education

Aufgrund des § 52 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 28. Mai 2008 und 7. Oktober 2009 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 13. November 2009 die folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung .....	S. 3
§ 2	Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad .....	S. 3
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen .....	S. 3
§ 4	Fächerspezifische Regelungen .....	S. 5
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums .....	S. 6
§ 6	Prüfungsausschuss .....	S. 6
§ 7	Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten .....	S. 8
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	S. 8
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	S. 8
§ 10	Bewertung von Prüfungen .....	S. 9
§ 11	Bildung und Gewichtung der Noten .....	S. 10
§ 12	Wiederholbarkeit von Prüfungen .....	S. 10
§ 13	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	S. 11

### II. Modulprüfungen

§ 14	Zulassung zu Prüfungen .....	S. 12
§ 15	Form der Modulprüfungsleistungen ....	S. 13
§ 16	Durchführung von Prüfungen .....	S. 13
§ 17	Mündliche und fachpraktische Prüfungen .....	S. 14
§ 18	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen .....	S. 14
§ 19	Bestehen von Prüfungen .....	S. 14
§ 20	Bereitstellung des Lehrangebotes .....	S. 15
§ 21	Organisation von Prüfungen .....	S. 15

### **III. Master-Arbeit**

§ 22	Master-Arbeit .....	S. 15
------	---------------------	-------

### **IV. Master-Prüfung**

§ 23	Umfang und Bestehen der Master-Prüfung .....	S. 17
§ 24	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung .....	S. 17
§ 25	Ungültigkeit der Master-Prüfung .....	S. 17

### **V. Ergebnis der Master-Prüfung**

§ 26	Zeugnis, Master-Urkunde .....	S. 18
------	-------------------------------	-------

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 27	Einsicht in die Prüfungsakte .....	S. 18
§ 28	Übergangsbestimmung.....	S. 19
§ 29	Inkrafttreten .....	S. 19

### Anlage

Fächerkombinationen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung regelt das Studium des Lehramtes an Grund- und Hauptschulen und das Studium des Lehramtes an Realschulen, jeweils mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Flensburg.

Es handelt sich um Masterstudiengänge, die konsekutiv auf dem Bachelorstudien-gang Vermittlungswissenschaften aufbauen.

### **§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

(1) Im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education erwerben die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte der Studienfächer sowie Grundlagen für eine professionelle pädagogische und unterrichtliche Reflexions- und Handlungsfähigkeit. Das Studienangebot zielt auf den Erwerb einschlägiger fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, pädagogisch-psychologischer und kommunikativer Kompetenzen.

(2) Die Master-Prüfung ist kumulativ. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen. Durch die bestandene Prüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. Der Abschluss des Studienganges Master of Education qualifiziert bei ministeriell zugelassenen Fächerkombinationen zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im entsprechenden Lehramt im Land Schleswig-Holstein.

### **§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Studienfächern oder in fachlich eng verwandten Fächern für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt und die Bewerberin oder der Bewerber muss die besondere Eignung gemäß des Absatzes 3 nachweisen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von maximal zwei Semestern nachzuholen.

(2) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 und beide Studienfächer jeweils mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen wurden.

(3) Die besondere Eignung setzt voraus:

- einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 2,
- im vorangegangenen Studium erworbene Fachgesamtnoten von mindestens 3,0 in den beiden Studienfächern, für die sich die Bewerberin/ der Bewerber bewirbt,
- eine Fächerkombination gemäß Anlage „Fächerkombination für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen“ in Schleswig-Holstein,
- in den Unterrichtsfächern mindestens jeweils 50 LP bei gleichgewichtet studierten Fächern und 60 LP bei einem vorherigen Studium in Major-Minor-Variante sowie 50 LP aus dem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“ mit schulrelevanten Inhalten (z. B. Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie, Soziologie oder Philosophie) und
- den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von zwei Schulpraktika im Umfang von jeweils 3 Wochen.

(4) Wird die fachspezifische Mindestnote eines der beiden Studienfächer um maximal 0,3 unterschritten, wird dies ausgeglichen, wenn die fachspezifische Mindestnote des anderen Fachs um mindestens dieselbe Punktzahl überschritten wird. Sieht die Fachprüfungsordnung oder Studienordnung eines Fachs keine Mindestnote vor, gilt als Mindestnote 4,0. Die Note für die Bachelor-Arbeit wird mit ihrer Leistungspunktzahl gewichtet und in die Fachnote des Fachs eingerechnet, in dem sie angefertigt wurde.

(5) Wird die Mindestnote in einem der beiden Studienfächer um maximal 0,7 unterschritten, kann die Eignung für die Zulassung zum Master-Studium in diesem Fach durch ein Gutachten einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder eines fachlich zuständigen Hochschullehrers nachgewiesen werden. Findet eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Gutachterin oder keinen Gutachter, benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Gutachterin oder einen Gutachter. Wird ein Gutachten einer auswärtigen Hochschullehrerin oder eines auswärtigen Hochschullehrers vorgelegt, entscheidet der zuständige Zulassungsausschuss auf Grundlage dieses Gutachtens über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch Zeugnisse mit DSH-Stufe bzw. Test DaF Stufe 4 erbracht.

(7) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Liegt die Einschreibung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Begründung für die Ablehnung aufgeführt ist. Der

Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt. Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können durch Los vergeben werden.

(8) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet über die Auswahl die Gesamtnote des Bachelor oder äquivalenten Zeugnisses. Führt auch dieses Auswahlkriterium nicht zu einem abschließenden Ergebnis, entscheidet das Los.

(9) Der Zulassungsausschuss wird von dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören zwei Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes an. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

#### **§ 4 Fächerspezifische Regelungen**

(1) Die Studienordnungen der Teilstudiengänge (Studienfächer) gemäß Absatz 2 sind als Anlage dieser Prüfungsordnung beigefügt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die wählbaren Teilstudiengänge (Studienfächer) des Masterstudiums sind:

- a. Anglistik
- b. Biologie
- c. Chemie (Lehramt an Realschulen)
- d. Dänisch
- e. Ernährungs- und Verbraucherbildung
- f. Evangelische Theologie
- g. Geographie
- h. Germanistik
- i. Geschichte
- j. Katholische Theologie
- k. Kunst
- l. Mathematik
- m. Musik
- n. Philosophie (Lehramt an Realschulen)
- o. Physik (Lehramt an Realschulen)
- p. Physik/ Chemie (Lehramt an Grund- und Hauptschulen)
- q. Sachunterricht (Lehramt an Grund- und Hauptschulen)
- r. Sport
- s. Technik
- t. Textillehre
- u. Wirtschaft/ Politik

(3) Die beiden wählbaren Teilstudiengänge (Studienfächer) sowie der dritte Teilstudiengang „Pädagogische Studien“ werden gleichwertig jeweils in zwei Semestern durchgängig studiert. Im Teilstudiengang „Pädagogische Studien“ ist ein schulisches Praktikum im Umfang von sechs Wochen enthalten.

## **§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt zwei Studiensemester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, denen entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erst mit der vollumfänglich bestandenen Modulprüfung gutgeschrieben. Die Maßstäbe für die Zumessung von LP entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Der angenommene Gesamtarbeitsaufwand (Workload) beträgt für die Studierenden pro Semester 900 Stunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt ihre Gesamtarbeitszeit 1800 Stunden. 30 Stunden (Workload) entsprechen einem LP. Sämtliche Studienleistungen müssen in die Berechnung (Workload) einbezogen werden. Nicht darin einzubeziehen sind individuelle Zeitaufwendungen für die An- und Abreise zu Lehrveranstaltungen in der Universität und in außeruniversitären Lehr-Lern-Orten (z. B. Praktika). Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 LP erworben werden: jeweils 15 LP in den zwei Teilstudiengängen und 15 LP im Teilstudiengang Pädagogische Studien des Master-Studiengangs, davon 6 LP im Schulpraktikum, und weitere 15 LP für die Master-Arbeit.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im Wahlpflichtbereich zusätzliche Modulprüfungsleistungen oder Workload erbracht, kann sie bzw. er selber entscheiden, welche dieser Leistungen in die weitere Berechnung der Modulnote einfließen soll. Die Entscheidung ist der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer durch die/ den Studierende/n im Rahmen des Prüfungszeitplanes zum Zwecke der verbindlichen Eintragung mitzuteilen. Die überzähligen LP bleiben unberücksichtigt.

(5) In den beiden Studienfächern sind jeweils Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 7 LP zu erbringen.

(6) Während des Studiums ist ein Schulpraktikum abzuleisten, für das 6 LP angerechnet werden. Das Praktikum wird mit einer Lehrveranstaltung vorbereitet und begleitet, für die 2 LP angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Master-Arbeit anzufertigen, für die 15 LP angerechnet werden. Hierfür gelten die Regelungen in § 22 ff.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes an.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertreter/in und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und Instituten sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Noten, jeweils auch getrennt nach Geschlecht. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Zentralen Studienausschuss sowie den Fachbereichen und Instituten der Universität Flensburg Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienordnungen für den Master-Studiengang.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

(10) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses können von einem gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts in Vermittlungswissenschaften und Master of Education wahrgenommen werden.

## **§ 7 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten**

Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 6 ist das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten der Universität Flensburg für die organisatorische Durchführung des Master-Prüfungsverfahrens verantwortlich.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung einer Master-Arbeit muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet. Andere fachlich geeignete Personen können vom Prüfungsausschuss mit Prüfungsaufgaben betraut werden, sofern dies erforderlich ist.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Organisation der Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die einschlägigen Äquivalenzvereinbarungen und besondere Übereinkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser



Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen im Zeugnis ist zulässig.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorge-sehene Anzahl von LP gutgeschrieben.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

## § 10 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach LP gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= Sehr gut
Bei einem Durchschnitt von größer als 1,5 bis 2,5	= Gut
Bei einem Durchschnitt von größer als 2,5 bis 3,5	= Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von größer als 3,5 bis 4,0	= Ausreichend
Bei einem Durchschnitt von größer als 4,0	= Nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Modulnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote gemäß § 11 gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

## **§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Teilmodulen ist durch die Erfüllung der jeweiligen Leistungsanforderungen und durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen. Bei teilmodulübergreifenden Prüfungen gelten die Teilmodule erst dann als bestanden (mit Leistungspunkteintrag), wenn die übergreifende Prüfung bestanden und benotet wurde.

(2) Fachprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel aller der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungsnoten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit der Anzahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Master-Arbeit.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Grundlage für die Zuordnung der ECTS-Note zu einer konkreten Gesamtnote ist eine Vergleichsgruppe aus den Gesamtnoten, die im Kalenderjahr vor der Festlegung der konkreten Gesamtnote erzielt wurden. Werden auf diese Weise nicht die Gesamtnoten von mindestens 50 Absolventinnen oder Absolventen erfasst, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen. Im Zeugnis werden die Größe der Vergleichsgruppe und die Jahreszahl des ersten einbezogenen Jahrgangs angegeben. Die ECTS-Note wird im Zeugnis nur ausgewiesen, wenn die erforderliche Zahl der Gesamtnoten vorliegt. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Noten:

- A die besten 10%,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die verbleibenden 10%.

(5) Für Praktika und Praktikumsbegleitveranstaltungen werden keine Noten vergeben.

## **§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 LP erworben werden. LP werden für bestandene Modulprüfungen entsprechend der in den Studienordnungen der Studienfächer aufgeführten Anzahl vergeben.

(2) Erfolgreich absolvierte Teilmodule und bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Nicht erfolgreich absolvierte Pflichtteilmodule sowie nicht bestandene oder gemäß § 19 als nicht bestanden geltende Modulprüfungsleistungen (in Modulen oder Teilmodulen) müssen wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung fachpraktischer Prüfungen kann in den fachspezifischen Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 besonders geregelt werden.

(5) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt der Teilstudiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen. Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen wird vom Prüfungsausschuss geregelt.

(6) Hat die oder der Studierende die erste Wiederholung der Modulprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, wird die oder der Studierende durch die elektronische Prüfungsverwaltung auf die Studienberatungsangebote der Universität Flensburg hingewiesen.

(7) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die erste Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zu der Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Meldung zur zweiten Wiederholung hat spätestens neun Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden. Sofern der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine dritte Wiederholung genehmigt, legt er auch die Fristen fest, innerhalb derer die Meldung zu der dritten Wiederholung zu erfolgen hat. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen von Studierenden versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(8) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, kann der bzw. dem Studierenden Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

### **§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie Modulprüfungen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen bis zum Prüfungsantritt, zurücktreten.

(2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit

vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen haben, können durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, insbesondere das Internet-Plagiat, verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 14 Zulassung zu Prüfungen**

(1) An Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem ähnlichen Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen bzw. der Master-Arbeit müssen erfüllt sein.

(2) An Prüfungen und Lehrveranstaltungen nicht mehr teilnehmen dürfen Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Master-Studiengang abgeschlossen haben.

## **§ 15 Form der Modulprüfungsleistungen**

- (1) Modulprüfungsleistungen können erbracht werden
1. als mündliche Prüfungen (§ 17 Abs. 1 und 3),
  2. als schriftliche Klausuren (§ 18 Abs. 1 und 2),
  3. als mündliche Referate mit oder ohne schriftliche/r Ausarbeitung,
  4. als schriftliche Ausarbeitungen (§ 18 Abs. 1 und 2),
  5. als fachpraktische Prüfungen und Präsentationen (§ 17),
  6. als Projektarbeiten,
  7. als Schulpraktika.

(2) Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch zwei Wochen danach, über die für sie geltende Form der Leistungserbringung bzw. Prüfung und über den Umfang der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich in Kenntnis zu setzen. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann von den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die entsprechenden Teilnahmebedingungen sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung verbindlich und nachprüfbar anzukündigen. Form und Umfang der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung werden von den Prüferinnen/ Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 16 Durchführung von Prüfungen**

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verlangen.

(3) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschluss einer Studienleistung werden dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Abschlüsse von Studienleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren LP dem jeweiligen LP-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihrer jeweiligen Konten nehmen können.

## **§ 17 Mündliche und fachpraktische Prüfungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch fachpraktische Prüfungsleistungen wird der Erwerb fachpraktischer Fertigkeiten nachgewiesen.

(2) Mündliche und fachpraktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Dauer der Gruppenprüfung gewährleistet den einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten einen angemessenen Zeitanteil, wobei dieser je Kandidatin bzw. je Kandidat gegenüber der Einzelprüfung angemessen reduziert ist.

(4) Das Ergebnis der mündlichen bzw. fachpraktischen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## **§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen**

(1) In den Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Klausuren können der Kandidatin oder dem Kandidaten mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Der Zeitumfang einer schriftlichen Klausur beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

## **§ 19 Bestehen von Prüfungen**

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulprüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit sowie alle erforderlichen Prüfungen in den drei Teilstudiengängen bestanden wurden, das Praktikum erfolgreich absolviert und insgesamt die erforderliche Anzahl von 60 LP erreicht wurde.

## **§ 20 Bereitstellung des Lehrangebotes**

(1) Die Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den entsprechenden Anlagen zu den Fachstudienordnungen und zur Studienordnung für den Teilstudiengang „Pädagogische Studien“ aufgeführten Modulprüfungen und Modulprüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich tatsächlich angeboten werden.

(3) Werden neue Teilmodule angeboten, sind sie einem Modul zuzuordnen. Neue Module sind den Teilstudiengängen oder dem Studienbereich „Pädagogische Studien“ zuzuordnen. Gegebenenfalls ist die Gleichwertigkeit mit Modulprüfungen vorangegangener Semester festzustellen. Festzulegen sind ferner die Form der Prüfung und die Anzahl zugeordneter LP.

## **§ 21 Organisation von Prüfungen**

(1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.

(2) In der Regel finden Klausuren und mündliche Prüfungen in jedem Studiensemester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel während oder am Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters abgehalten.

(3) Zu Modulprüfungen sowie zur Belegung von Lehrveranstaltungen in Teilmodulen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden. In der Regel erfolgt die Anmeldung zur Belegung der Lehrveranstaltung mit der Anmeldung zu dem betreffenden Teilmodul; die Meldefrist endet bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die An- und Abmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, bei nicht semesterbegleitenden Lehrveranstaltungen mit dem Prüfungsantritt.

## **III. Master-Arbeit**

### **§ 22 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches ihrer bzw. seiner Vertiefungsrichtung innerhalb des Master-Studiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für eine bestandene Master-Arbeit werden 15 LP vergeben.

(2) Das Thema der Master-Arbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. Findet die Kandidatin

oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(3) Die Master-Arbeit muss zum Ende des zweiten Studienseesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, von der bzw. dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Am Ende der Master-Arbeit hat jede Kandidatin und jeder Kandidat gesondert folgende Versicherung schriftlich abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung dieser Master-Arbeit als ‚nicht ausreichend‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Universität Flensburg bis hin zur Exmatrikulation führen können.“

(7) Jede Master-Arbeit wird von einer Betreuerin/ einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern bewertet. Die Betreuerin/ der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen/ Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Master-Arbeit den Betreuerinnen/ Betreuern als Gutachterinnen/ Gutachtern des zuständigen Faches der Universität Flensburg zu.

(8) Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Master-Arbeit als „bestanden“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens ausreichende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Dessen Bewertung ist endgültig.

(9) Die nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von



sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema erhält. Dessen Rückgabe innerhalb der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird die wiederholte Master-Arbeit nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

#### **IV. Master-Prüfung**

##### **§ 23 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
- Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen,
  - unbenoteten Praktikumsleistungen gemäß Praktikumsordnung,
  - der benoteten Master-Arbeit.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und 60 LP erworben wurden sowie die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

##### **§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Master-Arbeit im zweiten bzw. dritten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 23 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Master-Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

##### **§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **V. Ergebnis der Master-Prüfung**

### **§ 26 Zeugnis, Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis sind unter Angabe der studierten Fächer und deren Fachnoten das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Universität Flensburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann die Universität Flensburg die Master-Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen LP und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf begründeten Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 28 Übergangsbestimmung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

- (1) für alle Studierenden, die ihr Studium „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ oder „Lehramt an Realschulen“ ab dem Wintersemester 2009/ 2010 aufnehmen, sowie
- (2) für Studierende, die ihr Studium „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ oder „Lehramt an Realschulen“ ab dem Wintersemester 2008/ 2009 aufgenommen haben,
  - a) nach erfolgter Mitteilung an das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen wollen,
  - b) ohne diese Mitteilung ab dem Wintersemester 2010/ 2011.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 10. Februar 2010 erteilt.

Flensburg, den 12. Februar 2010

Der Präsident der Universität Flensburg  
Prof. Dr. Lutz R. Reuter